

Aktenzeichen:

1 U 35/13

1 O 190/12 - LG Koblenz

Verkündet

am 7. November 2013

Schäfer, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



# OBERLANDESGERICHT KOBLENZ

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

... a.G., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

**- Kläger und Berufungskläger -**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

g e g e n

Verbandsgemeinde ... , vertreten durch den Bürgermeister,

**- Beklagte und Berufungsbeklagte -**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

w e g e n Schadensersatzes

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz hat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Itzel und die Richter am Oberlandesgericht Dennhardt und Groß

auf die mündliche Verhandlung vom 12. September 2013

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 6. Dezember 2012 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 58.914,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22. August 2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits im ersten und zweiten Rechtszug trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 115 v.H. des auf Grund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 v.H. des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I.

Der Kläger als Wohngebäude- und Hausratversicherer begehrt von der beklagten Verbandsgemeinde als Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung aus übergegangenem Recht Schadensersatz wegen eines Rohrbruchs der Brauchwasserleitung im Bereich eines Hausanschlusses.

Es wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Bei dem versicherten Hausanwesen handelt es sich um ein nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise; Ursache des im Erdgeschoss aufgetretenen erheblichen Wasserschadens war eine Rissbildung in der – im Anschlussraum freiliegenden – Wasserzuleitung zwischen der Wanddurchführung und der Wasseruhr (Messeinrichtung; Lichtbild Anlage K 6; Privatgutachten vom 12. August 2011 [Anlage K 1]).

In der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Beklagten vom 14. September 2001 (Anlage K 5) heißt es:

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(...)

#### **5. Grundstücksanschluss/Hausanschluss**

*Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.*

*Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.*

(...)

#### **6. Kundenanlage**

*Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, ohne die Messeinrichtung.*

(...)

## **§ 10**

### **Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse**

(...)

*(3) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.*

*(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung von Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Besitzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.*

*(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.*

*(...)*

## **§ 27**

### **Zutrittsrecht**

*(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung (...) erforderlich ist.*

*(2) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.*

*(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.*

Das Landgericht hat mit Urteil vom 6. Dezember 2012 (Bl. 60 ff. GA) die Klage abgewiesen; hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Der Kläger rügt dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Rechts- und Verfahrensfehler. Der Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 3 Nr. HaftPflG sei als Ausnahmenvorschrift grundsätzlich restriktiv auszulegen und nicht analogiefähig. Die vorliegend gegenständliche Leckstelle sei noch dem beherrschbaren Risikobereich der Beklagten als Eigentümerin des Grundstücksanschlusses zuzurechnen, da dieser durch die Wasserversorgungssatzung weitgehende Einflussmöglichkeiten eröffnet worden seien; die haftungsrechtliche Verantwortung des Versorgungsunternehmens ende daher erst an der Übergabestelle an die Abnehmer, mithin am (mit der Hauptabsperrvorrichtung identischen) Übergang des Hauptanschlusses in die Kundenanlage.

Im Hinblick auf die Frage nach einer Pflichtverletzung der Beklagten im Rahmen des Wasserversorgungsverhältnisses habe das Landgericht eine Beweislastentscheidung zu Lasten des Klägers nicht ohne Aufklärung der – erstinstanzlich vorgetragenen – „denkbaren Alternativursachen“ im Verantwortungsbereich der Versicherungsnehmer treffen dürfen; es sei auch keine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Klägers erfolgt, dass die betreffende Rissbildung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf einem Materialfehler oder einem Bearbeitungsfehler der Beklagten an der Wasseruhr beruhe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 6. Dezember 2012 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 58.914,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22. August 2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das landgerichtliche Erkenntnis in verfahrens- wie sachrechtlicher Hinsicht. Der Haftungsausschluss nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 HaftPflG greife nach seinem Wortlaut und auch nach seinem Sinn und Zweck immer dann ein, wenn – wie vorliegend – die Schadensstelle innerhalb (und nicht unterhalb) eines Gebäudes liege, ob sich diese nun vor oder hinter der Wasseruhr befinde; eine einschränkende Auslegung sei nicht veranlasst. Letzten Endes obliege dem Gebäudeeigentümer (eventuell einem berechtigten Nutzer) vorrangig die (faktische) Kontrolle – auch – der bis zur Wasseruhr führenden Leitungsteile; demgegenüber bedürfte die Beklagte – unbeschadet des ihr zustehenden Zutrittsrechts – für Kontroll- oder Reparaturmaßnahmen stets der vorherigen Gestattung durch den Eigentümer. Der Begriff „innerhalb eines Gebäudes“ i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 BGB und der hieraus abgeleitete Begriff des „beherrschbaren Risikobereichs“ seien „rein räumlich“ zu verstehen, ohne dass es auf eine rechtliche Verantwortlichkeit ankomme.

Ebenso zutreffend sei das Landgericht bei der Prüfung des (quasi-)vertraglichen Schadensersatzanspruchs davon ausgegangen, dass eine Beweislastumkehr zu Lasten der Beklagten nur in Bezug auf das Verschulden, nicht hingegen für das behauptete objektiv pflichtwidrige Verhalten statfinde. Der vorliegend zu beurteilende Leitungsbruch habe sich im Gebäudeinneren und damit im Obhuts- und Gefahrenbe-

reich wie auch im unmittelbaren Wahrnehmungsbereich der Versicherungsnehmer ereignet; eine Schadensverursachung durch diese selbst könne hier gerade nicht ausgeschlossen werden. In jedem Fall aber müsse ein Verschulden auf Seiten der Beklagten verneint werden; mit einem Versagen des für die Zuleitung verwendeten Materials habe – wie bereits im ersten Rechtszug vorgetragen – unter keinen Umständen gerechnet werden müssen.

## II.

Die – zulässige – Berufung hat in der Sache Erfolg.

Der Kläger kann von der Beklagten wegen des am versicherten Hausanwesen am 4. August 2010 eingetretenen Wasseraustritts aus der Brauchwasserleitung Schadensersatz unter dem Gesichtspunkt der Wirkungshaftung in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang verlangen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HaftPflG i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG).

1. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der entstandene Wasserschaden seine Ursache in einer Rissbildung in der im versicherten Hausanwesen (frei-)liegenden Verbindungsleitung jenseits der Abzweigstelle/Hausdurchführung und vor der Messeinrichtung/Hauptabsperrvorrichtung findet. Betroffen ist damit der Bereich des sog. Grundstücksanschlusses (Hausanschlusses) i.S.d. § 2 Nr. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (WVS), der insgesamt – im Gleichklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben (§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 1 AVB-WasserV; vgl. BGH NJW-RR 2007, 823 Tz. 13) – im Eigentum der Beklagten und in ihrer ausschließlichen Herstellungs-, Erneuerungs-, Änderungs-, Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht steht (§ 10 Abs. 3 WVS; vgl. *Filthaut*, Haftpflichtgesetz, 8. Auflage 2010, § 2 Rn. 48). Für den gesamten Bereich des Grundstücksanschlusses ist die Beklagte, was sie ausdrücklich unstreitig gestellt hat, als Inhaberin der Rohrleitungsanlage i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz HaftPflG anzusehen, auch soweit die Anschlussleitung die Grenze zum Privatgrundstück überschreitet und in das Hausanwesen der Anschlussnehmer eingeführt wird und dort weiter verläuft (vgl. BGH NJW-RR 2007, 823 Tz. 9 ff.; 2008, 771 Tz. 16 ff.; *Filthaut* a.a.O.). Die haftungsrechtliche Verantwortung der Beklagten endet und diejenige der Anschlussnehmer beginnt dann erst an der Übergabestelle zur Kundenanlage (BGH NJW-RR 2007, 823 Tz. 10), also hier der hinter der Messeinrichtung liegenden Hauptabsperrvorrichtung (§§ 2 Nr. 5 und 6, 23 Abs. 1 WVS).

2. Die Ersatzpflicht der Beklagten ist nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen.

a) Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 1. Alt. HaftPflIG ist die Ersatzpflicht nach § 2 Abs. 1 HaftPflIG ausgeschlossen, wenn der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine darin befindliche Anlage i.S.d. § 2 Abs. 1 HaftPflIG zurückzuführen ist. Rechtsprechung und Schrifttum gehen – soweit ersichtlich – einhellig davon aus, dass die Gefährdungshaftung des Inhabers der Versorgungsleitung allgemein dann nicht eintreten soll, wenn die Schadensursache im beherrschbaren Risikobereich des Geschädigten liegt (BGH NJW 1982, 991; NJW-RR 2002, 525 Tz. 9; *Filthaut* a.a.O. Rn. 56). Nach dem Willen des (historischen) Gesetzgebers (Art. I des Gesetzes zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 [RGBl. S.489] – Einfügung des § 1a RHG; vgl. BGH VersR 1966, 586 Tz. 11) dient die Gefährdungshaftung vornehmlich dem Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Anlagen; dieserhalb sollen Personen, die entweder als Abnehmer oder als Familienangehörige, Besucher, Mieter oder Bedienstete des Inhabers der Anlage die von dieser ausgehende Gefahr auf sich nehmen, auf die Verschuldenshaftung verwiesen bleiben; zudem sollen die vertraglichen Beziehungen zwischen den Versorgungsunternehmen und ihren Abnehmern unangetastet bleiben (vgl. *Filthaut* a.a.O. Rn. 58; *Friese*, Reichshaftpflichtgesetz, 1950, § 1a sub III.1.a; *Schulze* VersR 2000, 1337, 1342).

b) Der Senat ordnet, wie in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert, die vorliegende Schadensursache (noch) dem Bereich der Außenanlage und damit der Haftungsverantwortung der Beklagten zu. Der streitgegenständliche Wasserschaden ist zwar fraglos innerhalb eines Gebäudes entstanden; er ist aber nicht auf eine darin befindliche Wasserversorgungsanlage i.S.d. § 2 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 HaftPflIG (Innenanlage) zurückzuführen. Zu diesem Erkenntnis führt bereits eine an Wortlaut und Systematik der gesetzlichen Vorschriften orientierte Auslegung, jedenfalls aber die nach der gesetzlichen Zweckbestimmung gebotene teleologische Reduktion.

Wie bereits gezeigt verbleibt der Grundstücksanschluss (Hausanschluss), auch soweit er die Grenze zum Grundstück des Anschlussnehmers überschreitet und nachfolgend in das Hausanwesen fortgeführt wird, einheitlich in der – ungeteilten – tatsächlichen Verfügungsgewalt sowie der ausschließlichen Unterhaltungslast der Beklagten. Der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) hat insofern weder rechtliche noch tatsächliche Einwirkungsmöglichkeiten; die Wasserversor-

gungssatzung entbindet ihn sogar von einer Kostenerstattungspflicht für (reine) Unterhaltungsmaßnahmen (arg. e § 10 Abs. 8 WVS; vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 AVB-WasserV; BGH NJW-RR 2007, 823 Tz. 15 ff.; 2008, 771 Tz. 18 f.). Dessen Verantwortung für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage setzt vielmehr erst jenseits der Hauptabsperrvorrichtung für den Bereich der sog. Kundenanlage ein (vgl. § 2 Nr. 6 i.V.m. § 23 Abs. 1 WVS). Im Angesicht dieser (tatsächlichen wie rechtlichen) Aufteilung der Unterhaltungslast hinsichtlich der (Haus-)Anschlussleitung endet der Bereich der Außenanlage und beginnt der Bereich der Innenanlage mithin erst mit der Kundenanlage. Nur die Innenanlage wird indessen – getragen vom Gesetzeszweck – vom Haftungsprivileg des § 2 Abs. 3 Nr. 1 HaftPflG erfasst; ein Schaden ist nur dann auf eine innerhalb des Gebäudes liegende Anlage zurückzuführen, wenn die Quelle des Schadens von der Innenanlage herrührt (vgl. BGH VersR 1966, 586 Tz. 10 f.; NJW-RR 2002, 525 Tz. 10; *Schulze VersR* 2000, 1337, 1342). Die Beklagte kann sich ihrer Gefahrenherrschaft und Risiko- wie Haftungsverantwortung für den Hausanschluss auch nicht unter Hinweis auf das tatbestandlich nicht uneingeschränkt gewährte Zutrittsrecht ihrer Beauftragten (vgl. § 27 WVS) entziehen. Daraus folgt nicht etwa eine Überbürdung der Unterhaltungslast auf die Anschlussnehmer (vgl. BGH NJW-RR 2008, 771 Tz. 19); die betreffende Regelung berücksichtigt ersichtlich allein den verfassungsrechtlichen Schutz der Wohnung (Art. 13 GG; Art. 7 LV).

Im vorliegenden Fall hat sich nach alledem ein Fehler der noch in der Verantwortung der Beklagten verbliebenen Außenanlage haftungsbegründend verwirklicht; die Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer; Versicherungsnehmer) bleiben als Abnehmer der öffentlichen Wasserversorgung – anders als etwaige Abnehmer der Wasserleitung nach der Kundenanlage – vom gesetzlichen Haftungstatbestand des § 2 HaftPflG geschützt (vgl. BGH VersR 1966, 586 Tz. 11 a.E.).

c) Anhaltspunkte für ein etwaiges Mitverschulden der Versicherungsnehmer (Grundstückseigentümer) im haftungsbegründenden Vorgang (§ 254 Abs. 1 BGB i.V.m. § 4 HaftPflG) sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

3. Haftungsausfüllende Kausalität sowie die von der Klägerin noch verfolgte Schadenshöhe stehen zwischen den Parteien außer Streit; der vom Kläger vorgestellten Schadensberechnung (Klageschrift Seite 6 ff.; Bl. 7 ff. GA) ist die Beklagte – nach der teilweisen Klagerücknahme im ersten Rechtszug (Schriftsatz vom 5. Juli 2012, Seite 6; Bl. 37 GA) – nicht mehr entgegengetreten.

4. Die Nebenentscheidung folgen aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 709 Satz 2, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

IV.

Die Revision war gemäß § 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO zuzulassen. Die im Streitfall aufgeworfene und auch entscheidungserhebliche Rechtsfrage (Auslegung des Haftungsausschlusses nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG) erscheint von grundsätzlicher Bedeutung, ist aber jedenfalls zur Fortbildung des Rechts einer Entscheidung des Revisionsgerichts zu eröffnen.

V.

Der Streitwert für den Berufungsrechtszug wird gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO festgesetzt auf

**58.915 Euro.**

Dr. Itzel

Dennhardt

Groß